



GESCHÄFTSORDNUNG

„Änderwelt – Gesundheits- und Kulturzentrum e.V.“

§ 1 Präambel

Die Geschäftsordnung des Vereins „Änderwelt – Gesundheits- und Kulturzentrum e.V.“ soll sämtliche Rechte und Pflichten seiner Mitglieder und seines Vorstands regeln, soweit diese nicht bereits durch die Vereinssatzung verpflichtend geregelt sind.

§ 2 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen; dabei ist er an die Vorgaben der Vereinssatzung gebunden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Innen und Außen. Der Vorstand ist Vorsitzende und Versammlungsleiter, aller Mitglieder- und Vereins-versammlungen, soweit im Einzelfall keine andere Regelung vereinbart wird.
3. Der Vorstand verantwortlich für die Einhaltung der den Verein und seinem Wirkungskreis betreffenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien; er hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen Änderungen der Satzung einen Notar dem zuständigen Vereinsregister am Amtsgericht anzuzeigen.

§ 3 Vereinskasse

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben und Tätigkeiten durch die Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen, die in eine gemeinsame Kasse des Vereins einzuzahlen sind. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins fließen ebenfalls in die Vereinskasse, sofern kein gegenstehender Beschluss von Vorstand oder Mitgliederversammlung vorliegt. Für die Vereinskasse wird auf den Namen des Vereins ein Bankkonto eingerichtet.

GESCHÄFTSORDNUNG

„Änderwelt – Gesundheits- und Kulturzentrum e.V.“

2. Der Vereinsvorstand ist nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung befugt, Kredite aufzunehmen.
3. Die Vereinsmitglieder sind neben der Abführung des Mitgliedsbeitrages zu weiteren finanziellen Leistungen nur dann verpflichtet, wenn diese vorher auf einer Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Vorstand erhält die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder sowie Kündigungen von Mitgliedern. Der Vorstand bestätigt Neumitgliedern den Beginn der Mitgliedschaft. Beginn der Mitgliedschaft ist der Tag des Zahlungseingangs der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag kann per Überweisung auf das Vereinskonto oder einen Lastschriftauftrag erfolgen.
2. Kündigungen von Mitgliedern werden gleichfalls vom Vorstand schriftlich dem Mitglied mit Wirkung zum Ende der Mitgliedschaft bestätigt.
3. Die Führung der Mitgliederlisten sowie die Bestätigung von Eintritt an und Kündigung von Mitgliedern kann vom Vorstand auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 5 Gründungsmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.
2. Die Gründungsmitglieder sind stimmberechtigt in Bezug auf eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Gründungsmitglieder sind Mitgliedsbeitragsbefreit.

§ 6 Tagesmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann bei Bedarf die Höhe des Beitrags einer Tagesmitgliedschaft für Sonderveranstaltungen festlegen, um auch nicht ordentlichen Mitgliedern die Teilnahme an Sonderveranstaltungen des Vereins zu ermöglichen. Die Erhebung eines Tagesmitgliedsbeitrags ist angezeigt, soweit das Vermögen des Vereins durch die Sonderveranstaltung belastet wird oder werden könnte und/oder eine durch alle Teilnehmer dieser Veranstaltung getragene Kostenbeteiligung billig ist. Je nach Art der Beteiligung eines Tagesmitglieds am Vereinsgeschehen kann auch eine unterschiedliche Höhe des Beitrags eines Tagesmitglieds festgesetzt werden.

GESCHÄFTSORDNUNG

„Änderwelt – Gesundheits- und Kulturzentrum e.V.“

2. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Entrichtung des Tagesmitgliedsbeitrags. Rechtlicher Anspruch auf Tagesmitgliedschaft besteht nicht. Entscheidungen über Vergabe einer Tagesmitgliedschaft oder deren Entzug sind nicht anfechtbar.
3. Die Tagesmitgliedschaft endet bei Tagesende oder durch Entzug der Tagesmitgliedschaft, auch ohne Nennung von Gründen, durch den Vorstand, oder einer vom Vorstand schriftlich ermächtigten Person.
4. Ein Tagesmitglied ist ausdrücklich nicht stimmberechtigt in Bezug auf eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Fördermitgliedschaft

1. Organisationen oder Einzelpersonen können Fördermitglieder werden, indem sie auf elektronischem Wege bei dem Vorstand einen 1. Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Dazu wird das zur Verfügung gestellte Formular benutzt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben allerdings kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt.
5. Die Beendigung von Fördermitgliedschaften erfolgt gemäß der Satzung. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Transferzahlungen

Der Vorstand legt fest, ob zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins Zuschüsse, Beiträge oder sonstige Aufwendungen aus dem Vereinsvermögen für Vereinsmitglieder und/oder andere Personen und Vereinigungen oder zur Beschaffung von Fachliteratur oder sonstigen Gegenständen bezahlt werden sollen. Gewährte Zuschüsse, Beiträge und sonstige Aufwendungen sind im Kassenbericht der nachfolgenden Jahreshauptversammlung mit ihrem Verwendungszweck anzuführen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Anlass zur Einberufung einer Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. Alle in §7 der Satzung geregelten Abläufe haben in der Geschäftsordnung bestand.

GESCHÄFTSORDNUNG

„Änderwelt – Gesundheits- und Kulturzentrum e.V.“

2. Die Mitgliederversammlung ist mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.
3. Der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall der 2. Vorstand, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Leiter. Die Vorstände dürfen die Versammlung dann nicht leiten, wenn die Beratung und Abstimmung einen sie selbst betreffenden Gegenstand darstellt.
4. Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und somit die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt..
5. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes des zur Abstimmung gelangenden Antrags.
6. Über das Ergebnis einer Versammlung, ist ein Protokoll zu führen. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Inkrafttreten; subsidiarische Klausel

Diese Geschäftsordnung tritt zum 30.10.2016 Kraft. Soweit eine Bestimmung der Geschäftsordnung rechtlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen entgegensteht, soll diese Bestimmung in der Weise gelten, die diese rechtlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen sinngemäß berücksichtigt

Ilsefeld, 21.10.2016